

## **Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Worpswede über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. vom 23.1.2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.9.2012 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015 S. 186), sowie der §§ 8, 10, 12, 14 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 7.2.2002 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 12 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

(1) Dem Landkreis Osterholz obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gemeinde Worpswede nimmt diese Aufgaben durch Abschluss einer Vereinbarung im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Diese Satzung regelt die Aufnahme von Kindern in die nachgenannten Kindertagesstätten der Gemeinde Worpswede sowie die Erhebung der Gebühren für die Nutzung dieser Einrichtungen.

### **§ 1 - Art und Ziel der Einrichtungen**

Die Gemeinde Worpswede unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten, die regelmäßig wie folgt geöffnet sind:

#### **Kindergarten Hüttenbusch**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Kindergarten Mevenstedt**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Kindergarten Südweede**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

In diesen Einrichtungen werden Kinder nach Maßgabe des § 12 KiTaG aufgenommen.

### **§ 2 Aufnahmeverfahren und -kriterien**

(1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Gemeinde Worpswede zu stellen.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag ist bei der Gemeinde Worpswede oder bei den Kindergärten abzugeben.

Mit der Rückgabe des Antrages werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

Die verbindliche Aufnahme erfolgt per Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Worpswede bzw. dem freien Träger und den Sorgeberechtigten.

Die Gemeinde Worpswede entscheidet im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertagesstätten bzw. den freien Trägern (Kinderhaus, DRK, SOS-Kinderdorf und die ev.-luth. Kirche) über die Aufnahme und Platzvergabe.

Unabhängig vom grds. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte. Die Platzvergabe erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen (z.B. Vorliegen einer Erwerbstätigkeit, Alleinerziehung, Anfahrtsweg).

Die Sorgeberechtigten und deren zu betreuenden Kinder müssen Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Worpswede begründen. Im Einzelfall und bei ausreichend freien Betreuungsplätzen sind Ausnahmen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht in diesen Fällen nicht.

### **§ 3 – Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der in § 1 aufgeführten Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung von den Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden entsprechend des berechneten Familieneinkommen (sh. Absatz 4) erhoben.

Die Gebühren belaufen sich ab 01.08.2017 auf 5,1 % des nach Absatz 4 ermittelten Einkommens.

Sie werden ab einem Mindesteinkommen von 1.300 € monatlich berechnet.

Sorgeberechtigte, deren Einkommen unter diesem Betrag bzw. unter der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII liegt, werden auf Antrag von der Benutzungsgebühr freigestellt. In anderen Fällen bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

Die Freistellung gilt nur für die Regelbetreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich.

Der Höchstsatz der zu zahlenden Gebühren beträgt ab dem 01.08.2017 monatlich 199 €. Dieser Betrag wird jährlich zum 01.08. um 2% erhöht.

Im Falle der Kostenträgerschaft eines Jugendhilfeträgers gilt der in der derzeit geltenden Jugendhilfevereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und der Gemeinde Worpswede festgesetzte Gebührensatz.

Die ermittelten monatlichen Elternbeiträge gelten für die Regelbetreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich.

Bei einem größeren Betreuungsumfang erfolgt eine Umrechnung entsprechend der vereinbarten tatsächlichen Betreuungszeit.

Gebühren für das Mittagessen sind von den vorgenannten Benutzungsgebühren ausgenommen – sie werden ggf. gesondert geregelt. Ähnliches gilt für den Feriendienst, der bei einer evtl. Inanspruchnahme extra berechnet wird.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten der Gemeinde, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für weitere Kinder wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Berechnung der Gebühren erfolgt anhand der Ermittlung der einzelfallbezogenen Einkommensgrenze nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII). Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuertes Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten.

Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, Unterhaltszahlungen). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden.

Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge.

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere

Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt.

Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird nach der gemäß Abs. 4 Satz 2 berechneten Summe der Einkünfte ein monatlicher Freibetrag entsprechend § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das zu berücksichtigende Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden: dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden.

Gleiches gilt, wenn sich das berechnungsrelevante regelmäßige monatliche Einkommen um 15 % erhöht.

Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen.

Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich erst ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

(5) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) erhoben.

(6) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Hierüber wird ein Gebührenbescheid erlassen. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

Die Gebühr ist monatlich im Voraus – spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesen Fällen behält sich die Gemeinde Worpswede das Recht vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und die Betreuung damit zu beenden.

Sie Sorgeberechtigten haften grds. als Gesamtschuldner.

(7) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(8) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden.

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen

(9) Für außervertragliche Betreuungszeiten (z.B. durch verspätetes Abholen des Kindes) werden Sondergebühren erhoben. Hierfür wird ab der vierten verspäteten Abholung eine Betreuungsgebühr auf der Basis des vollen Kostensatzes einer Betreuungsstunde für jede angebrochene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

(10) Für Sonderdienste/unvorhersehbare Betreuungszeiten können im Voraus separate Einzelbons für eine halbe bzw. eine volle Stunde gebucht werden. Die Höhe richtet sich anteilig nach der zu zahlenden Benutzungsgebühr.

#### **§ 4 – Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 5 – Besuchsregelung**

(1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

### **§ 6 - Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

(1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 24.06.2013 außer Kraft.

Worpswede, den 20.06.2017

**Gemeinde Worpswede**

-Schwenke-  
Bürgermeister